

Allgemeine Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) vom 11. November 2025

1. Einleitung

Der Tierhalter¹ ist für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Seuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren gem. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) verantwortlich.

Die Programme der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) unterstützen Tierhalter bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. Sie dienen auch dazu, Entschädigungen für Tierverluste nach § 15 TierGesG zu minimieren.

Hierbei kommt den Tiergesundheitsdiensten (TGD) der TSK eine besondere Bedeutung zu. Der TGD der TSK führt seine Tätigkeit gemäß § 27 SächsAGTierGesG aus. Dieser fungiert als Multiplikator, unterstützt den Tierhalter in der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem AHL und fördert die effektive Zusammenarbeit zwischen Tierhaltern, Tierärzten und TGD.

Insbesondere die unabhängige Unterstützung der Tierhalter im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen hat eine zentrale Bedeutung und erfolgt systematisch nach einheitlichen Regeln durch spezialisierte Fachkräfte in den TGD. Ziel ist das Risiko des Eintrags von Tierseuchen in die sächsischen Tierhaltungen zu minimieren, Bekämpfungskosten zu reduzieren und den Tierhalter beim Management nicht bekämpfungspflichtiger Tierseuchen zu unterstützen.

Die **Allgemeinen Festlegungen** bilden den verbindlichen Rahmen für die Teilnahme an den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) und die Gewährung von Beihilfen nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 26 SächsAGTierGesG.

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, gelten diese **Allgemeinen Festlegungen** programmübergreifend. Sie sind integraler Bestandteil der jeweils einzelnen Programme und werden vom Tierhalter mit seiner Teilnahme an einem oder mehreren Programmen der TSK anerkannt. Hiermit wird festgelegt:

2. Teilnahme an den Programmen der TSK und Durchführung

a) Grundsätze und Mindestanforderungen

- Der Tierhalter führt das Programm in eigener Verantwortung, unterstützt vom TGD der TSK und ggf. vom jeweils benannten bestandsbetreuenden Tierarzt durch.
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Tierhalter zur Durchführung der empfohlenen weiterführenden Untersuchungen im vereinbarten Umfang sowie zur aktiven Mitarbeit und bestmöglichen Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen.

b) Teilnahme

Die Teilnahme der Tierhalter an den Programmen der TSK ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle Tierhalter, die ihre Tiere ordnungsgemäß bei der TSK gemeldet und ihre Beiträge fristgerecht entrichtet haben.

Der **Teilnahmebeginn** kann auf mehreren Wegen erfolgen (soweit in den einzelnen Programmen nicht explizit festgelegt):

- Heranziehung der TGD der TSK durch den Tierhalter (telefonisch oder per E-Mail).
- Heranziehung der TGD der TSK durch den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

- Einsendung von Proben durch den Tierhalter oder durch den bestandsbetreuenden Tierarzt im Rahmen bestehender Programme an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA). Das jeweilige Formular zum Untersuchungsauftrag steht auf der Internetseite der LUA zur Verfügung (<https://www.lua.sachsen.de>).
- Durchführung von Impfungen im Rahmen bestehender Programme.

c) grundsätzliche Durchführung

Der TGD führt **erforderliche Bestandsberatungen** im Rahmen der Programme der TSK in Abstimmung mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt durch.

Es erfolgt eine **Bewertung der aktuellen Tiergesundheit** durch eine Bestandsbegehung und Auswertung von programmspezifischen Tiergesundheitsdaten unter Einbeziehung des Produktions- und Personalmanagements im Betrieb² durch den TGD.

Die **Auswertung der programmspezifischen Gesundheitsdaten** soll in elektronischer Form erfolgen und dem TGD vor der Bestandsberatung zur Verfügung stehen.

Jede **Bestandsberatung wird protokolliert** und im Rahmen bestehender Programme gemäß Anlage ein **betriebspezifischer Maßnahmenplan** erstellt.

Der Tierhalter veranlasst eigenverantwortlich die **Durchführung der getroffenen Maßnahmen**.

3. Datenübermittlung und Auswertung

Die Teilnahme des Tierhalters an Programmen der TSK erfordert die Verarbeitung personen- und betriebsbezogener Daten. Hierbei werden auch die bei der TSK bereits gespeicherten personenbezogenen Daten, die vom Tierhalter im Rahmen der Melde- und Beitragsverpflichtung zur TSK sowie bei der Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen verarbeitet worden sind, genutzt. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zu dem vorgesehenen Zweck und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mit der Teilnahme erklärt sich der Tierhalter einverstanden, dass die im Rahmen der Programmdurchführung erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten durch die TGD der TSK verarbeitet werden. Diese Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Erfüllung der Aufgaben der TSK.

Er stimmt zu, dass die LUA bzw. andere Untersuchungseinrichtungen, die ggf. von der LUA weitergeleitete Proben untersuchen, der TSK, dem vom Tierhalter benannten, bestandsbetreuenden Tierarzt und dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt die Untersuchungsbefunde übermittelt.

Eine Auswertung und Veröffentlichung der anonymisierten Ergebnisse der Datenverarbeitung erfolgt durch die TGD der TSK im Jahresbericht, ggf. in Form von Fachartikeln und Vorträgen sowie durch Dritte im Rahmen einer Facharbeit.

4. Kosten

Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten für die Teilnahme an ihren Programmen soweit in der jeweils geltenden Satzung festgelegt. Im Übrigen trägt der Tierhalter die Kosten. Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe gem. § 14 Abs. 2 SächsAGTierGesG ist die Einhaltung dieser **Allgemeinen Festlegungen** und der Bestimmungen der jeweils einzelnen Programme der TSK.

5. Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in den **Allgemeinen Festlegungen** und den jeweils einzelnen Programmen der TSK beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

6. Inkrafttreten

Die **Allgemeinen Festlegungen** der Sächsischen Tierseuchenkasse treten am 01.01.2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John

Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.